

Stadt Buchen (Odenwald)

Neckar-Odenwald-Kreis

Satzung

der Stadt Buchen (Odenwald) über Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken in der Fußgängerzone der Kernstadt Buchen

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 16 Abs. 7 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) hat der Gemeinderat der Stadt Buchen (Odenwald) am 01. Juli 2002 nachstehende Satzung über Sondernutzungen zu gewerblichen Zwecken in der Fußgängerzone der Kernstadt beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die über den Gemeingebrauch hinaus gehende Nutzung öffentlicher Gemeindestraßen in der Fußgängerzone der Kernstadt Buchen durch Gewerbe treibende Anlieger zu gewerblichen Zwecken.

§ 2 Erlaubnispflicht

Die über den Gemeingebrauch hinaus gehenden Nutzungen der Fußgängerzone der Kernstadt Buchen (Sondernutzung) bedürfen grundsätzlich der Erlaubnis durch die Stadt Buchen (Odenwald), soweit sie nicht schon bauaufsichtlich genehmigt sind. Die Erlaubnis erfordert einen entsprechenden Antrag und wird auf Zeit, auf Widerruf oder unter Auflagen erteilt, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutze der Straße erforderlich ist.

§ 3 Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen der Anlieger der Fußgängerzone zu gewerblichen Zwecken am Ort der eigenen Leistung:

- \ Werbeanlagen in Form von Dreieckständern und Plakattafeln, Reklame-Uhren, Leuchtbuchstaben, Markisen und sonstige in den Luftraum über der Straße ragenden Anlagen oder Einrichtungen
- \ bewegliche Außenwerbung mittels Plakatträger oder Dreieckständer
- \ Auslagenbretter, Aufstellung von Tischen oder Warenständern zum Verkauf
- \ Automaten
- \ Zeitungsständer
- \ Schaukästen
- \ Informations- und Verkaufsstände
- \ Aufstellen von Tischen und Stühlen für einen Gaststättenbetrieb.

(2) Nach Absatz 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können im Einzelfall ganz oder teilweise eingeschränkt werden für die Dauer von Märkten, Messen oder vergleichbaren

Veranstaltungen der Stadt Buchen in der Fußgängerzone (insbesondere Weihnachtsmarkt oder „Goldener Mai“) oder wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Fußgänger erforderlich ist. Die notwendigen Einschränkungen werden den betreffenden Anliegern im Bedarfsfall von der Stadt Buchen rechtzeitig schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig nach § 54 des Straßengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 16 des Straßengesetzes ohne die erforderliche Erlaubnis eine Straße benutzt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Buchen (Odenwald) geltend gemacht worden sind. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Buchen, den 02. Juli 2002

Dr. Brötzel, Bürgermeister